

RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 30. Juli 1959

,
des Kapitels V des Berichts der Menschenrechtskommission über ihre erste Tagung¹, betreffend Mitteilungen, und des Kapitels IX des Berichts der Kommission über ihre fünfzehnte Tagung²,

1. die Erklärung, wonach die Menschenrechtskommission anerkennt, daß sie nicht befugt ist, im Hinblick auf Beschwerden betreffend Menschenrechte irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen;

2. den Generalsekretär,

) vor jeder Tagung eine nichtvertrauliche Liste zusammenzustellen und an die Mitglieder der Menschenrechtskommission zu verteilen, die eine kurze Angabe des Gegenstands jeder Mitteilung enthält, unabhängig davon, an welche Stelle diese gerichtet ist, bei der es um die Grundsätze geht, die der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zugrunde liegen, und die Identität der Urheber dieser Mitteilungen bekanntzugeben, sofern diese nicht darum gebeten haben, daß

) die Verfasser aller die Menschenrechte betreffenden Mitteilungen, unabhängig davon, an